



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle



# Ausfüllhilfe zum Antragsverfahren

Wärme- und Kältespeicher

## Allgemeines

### **Zeitpunkt der Antragstellung**

Der Antrag auf Zulassung kann nach Inbetriebnahme des Wärme- bzw. Kältespeichers<sup>1</sup> beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eingereicht werden, jedoch spätestens bis zum 1. Juli des Folgejahres. Als Inbetriebnahme gilt der Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme einer dauerhaften Versorgung mit Wärme bzw. Kälte.

Der Zulassungsbescheid wird vom BAFA erst nach der Inbetriebnahme des Speichers und der Prüfung aller notwendigen Unterlagen (inklusive der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers) erteilt.

**Der Antrag muss bis zum 1. Juli des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderjahres beim BAFA eingegangen sein. Maßgeblich ist das Datum des BAFA-Eingangsstempels, auf den Poststempel bzw. auf das Versanddatum des Antrags kommt es nicht an.**

### **Bitte beachten Sie:**

- Der Antrag muss bis zum 1. Juli des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderjahres beim BAFA eingegangen sein. Auf den Poststempel bzw. auf das Versanddatum des Antrags kommt es nicht an. Sollten Sie den Antrag erst zeitnah zum Fristablauf versenden, empfehlen wir Ihnen, sich im Vorfeld über die Postlaufzeiten bei Ihrem Postdienstleistungsunternehmen zu informieren und entsprechende Nachweise über den rechtzeitigen Versand **vor** dem 01.07. aufzubewahren.
- Erfahrungsgemäß nimmt die Erstellung der zwingend zum Antrag beizufügenden Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers ( siehe Merkblatt) und Kältespeicher) einige Zeit in Anspruch. Zudem ist besonders zum Fristende mit einem starken Arbeitsaufkommen bei den Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zu rechnen. Damit Ihnen keine Nachteile entstehen (wie in etwa durch eine nicht fristgerecht eingereichte Bescheinigung), empfehlen wir Ihnen eine frühzeitige Beauftragung.

## **Zum Antragsformular**

### **zu 1 Speicherart**

Ein Antrag auf Zulassung kann für die Errichtung eines Neubaus eines Wärme- oder Kältespeichers gestellt werden. Bitte teilen Sie an dieser Stelle mit, ob es sich bei Ihnen um einen Speicher zur Wärme- oder Kältespeicherung handelt.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit nachfolgend „Speicher“ genannt

## **zu 2 Wärme- bzw. Kältespeicherbetreiber (Antragstellerin/Antragsteller)**

Antragsberechtigt ist ausschließlich der Betreiber des Wärme- bzw. Kältespeichers.

Als Betreiber gilt derjenige, der die Wärme bzw. Kälte im Wärme- oder Kältespeicher speichert und für dessen Betrieb, Wartung und Ausbau verantwortlich ist.

Der Betreiber muss nicht zwangsläufig der Eigentümer des Speichers sein. Fallen Eigentum und Betrieb des Speichers auseinander, z.B. wenn der Speicher an eine Tochtergesellschaft verpachtet wurde, so bleibt ungeachtet der Eigentumsverhältnisse ausschließlich der Betreiber antragsberechtigt. Bitte geben Sie bei den Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Telefon und E-Mail-Adresse) denjenigen Mitarbeiter an, der bei Rückfragen zum Antrag am besten Auskunft geben kann.

## **zu 3 Einspeisende KW(K)K-Anlage**

Grundlage für die Angaben unter 2.1 und 2.2 bildet die Kraft-Wärme-(Kälte)-Kopplungsanlage, die im Wesentlichen gewährleistet, dass der Wärme- oder Kältespeicher überwiegend mit Wärme bzw. Kälte aus KW(K)K-Anlagen gespeist wird.

### **zu 3.1 Angaben zum Betreiber der KW(K)K-Anlage**

Bitte geben Sie hier die Kontaktdaten des Betreibers derjenigen Anlage an, die im Wesentlichen die Wärme- bzw. Kälteeinspeisung aus KW(K)K-Anlagen sicherstellt (siehe zu 2). Auch hier gilt, dass derjenige als Kontakt zu benennen ist, der am besten auf Rückfragen seitens des BAFA antworten kann.

### **zu 3.2 Standort der KW(K)K-Anlage**

Bitte nennen Sie hier die Adresse des Standortes derjenigen Anlage, die im Wesentlichen die Wärme- bzw. Kälteeinspeisung aus KW(K)K-Anlagen sicherstellt (siehe zu 2). Sofern es sich um eine beim BAFA zugelassene KW(K)K-Anlage handelt, teilen Sie uns bitte die BAFA KWK-Anlagen-Nummer mit.

Sollten Sie verschiedene Brennstoffe einsetzen, so nennen Sie bitte nur den Hauptbrennstoff. Die KW(K)K-Anlage muss auf Basis von Steinkohle, Braunkohle, Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden und gleichzeitig elektrische Energie (Strom) und Nutzwärme bzw. -kälte produzieren.

## **zu 4. Wärme- bzw. Kältenutzung**

Bitte geben Sie an zu welchem Zweck die Speicherung der Wärme- oder Kälte erfolgt. Sofern die Speicherung nicht nur für einen Zweck genutzt wird, geben Sie den Zweck der überwiegenden Nutzung der Speicherung an.

### **zu 5.1 Standort des Speichers**

Bitte geben Sie hier den Standort der KWK-Anlage an. Die Angabe zum Standort des Speichers muss nur abgegeben werden, wenn der Standort des Speichers und der einspeisenden KWK-Anlage voneinander abweichen.

### **zu 5.2. Zuständiger Übertragungsnetzbetreiber**

Bitte geben Sie den Übertragungsnetzbetreiber an, zu dessen Regelzone das Netz gehört, an das die KWK-Anlage, die in den neuen oder umgerüsteten Wärme- oder Kältespeicher einspeist, mittelbar oder unmittelbar angeschlossen ist.

### zu 5.3 Weitere Angaben zum Speicher

- **Neubau oder Umrüstung.** Bitte geben Sie an, ob es sich beim Speicher um einen Neubau oder um die Umrüstung eines bereits bestehenden Behältnisses handelt.
- **Wurden an diesem Standort vor der Inbetriebnahme des Speichers andere Speicher innerhalb der letzten 12 Monate in Betrieb genommen?** Bitte teilen Sie dazu mit, ob sie bereits am gleichen Standort innerhalb der letzten 12 Monate einen Speicher in Betrieb genommen haben.
- **Speichervolumen in Kubikmeter Wasseräquivalent.** Wasseräquivalent ist die Wärmekapazität eines Speichermediums, die der eines Kubikmeters Wassers im flüssigen Zustand bei Normaldruck entspricht. Bitte teilen Sie an dieser Stelle das Speichervolumens Ihres Speichers in Kubikmeter mit.
- **Baubeginn.** Bitte teilen Sie hier den Zeitpunkt des Baubeginnes Ihres Speichers mit.
- **Inbetriebnahme.** Bitte teilen Sie in diesem Feld den Zeitpunkt (exaktes Datum) der Inbetriebnahme Ihres Speichers mit. Als Inbetriebnahme ist der Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme einer dauerhaften Versorgung mit Wärme oder Kälte maßgebend.
- **Mittlere Wärmeverluste.** Bitte geben Sie in diesem Feld die mittleren Wärmeverluste Ihres Speichers an. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage des Arbeitsblatts FW 313 des AGFW. Die Berechnung der mittleren Wärmeverluste ist dem Antrag beizufügen.
- **Elektrische Leistung der KW(K)K-Anlage in kW, wenn das Speichervolumen weniger als 1m<sup>3</sup> beträgt.** Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sieht nur eine Zulassung von Speichern vor, welche über mindestens 1 m<sup>3</sup> Wasseräquivalent oder mindestens 0,3m<sup>3</sup> je Kilowatt der installierten elektronischen KWK-Leistung der KWK-Anlage. Der Anlagenbetreiber müsste beispielsweise für eine KWK-Anlage mit 2 kWel. einen Speicher mit mindestens 0,6 m<sup>3</sup> Wasseräquivalent installierten. Bitte geben Sie daher in diesem Feld die elektronische Leistung der KWK-Anlage an, wenn der Speicher weniger als 1m<sup>3</sup> Wasseräquivalent ausweist.
- **Projektbezeichnung.** Die Bezeichnung des Projektes ist an keine Vorgaben gebunden und obliegt dem Betreiber des Speichers. Idealerweise ist aus der Bezeichnung des Projektes auch ein Bezug zum Projekt zu entnehmen. Eine Bezeichnung des Projektes erleichtert die Zuordnung bei Rückfragen von unserer Seite.

### zu 5.4 Ansatzfähige Investitionskosten

Auf die ansatzfähigen Investitionskosten wird bereits ausführlich im Merkblatt Wärme- und Kältespeicher sowie auf dem Antragsformular eingegangen. Bitten lesen Sie sich die Hinweise dazu unbedingt aufmerksam und sorgfältig durch.

Wichtig ist, dass das BAFA aus Vereinfachungsgründen auf die Einreichung von Rechnungen verzichtet, diese aber ggf. stichprobenartig einfordert und überprüft. Stattdessen benötigen wir eine aussagekräftige, detaillierte Auflistung der ansatzfähigen Kosten, aus der die Art der (Bau-) Maßnahme, die Einzelkosten und die Summe der durchgeführten Arbeiten für das jeweilige Projekt hervorgehen. Ein Beispiel, wie diese Auflistung aussehen könnte, finden Sie im Merkblatt Wärme- und Kältespeicher.

Bitte achten Sie darauf, dass in der Auflistung nur Leistungen und Materialien enthalten sind, die der im Merkblatt und Antragsformular genannten Definition entsprechen.

## **zu 6 Bereits gewährte Zuschüsse**

Im Rahmen der Zulassung von Wärme- und Kältespeichern sieht das KWKG keine Beschränkung einer zusätzlichen Bezuschussung durch andere Programme oder Maßnahmen vor. Zu beachten ist jedoch, dass gewährte Bundes-, Länder- und Gemeindegzuschüsse von den ansatzfähigen Investitionskosten abgesetzt werden müssen, sofern diese nicht ausdrücklich zusätzlich zum Zuschlag nach dem KWKG gewährt werden sollen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Mittel bereits tatsächlich geflossen sind.

**Tilgungszuschüsse, die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) nach den Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energie im Wärmemarkt (Marktanreizprogramm-Richtlinie „MAP-Richtlinie“) gewährt werden, sind mit dem KWKG-Zuschlag nicht kumulierbar. Die Ausnahme bilden dabei die Tilgungszuschüsse nach der MAP-Richtlinie, welche bis zum 14.09.2012 bewilligt bzw. gewährt wurden und nicht in Abzug gebracht werden müssen.**

## **zu 7 Anlagen zum Antrag**

Bitte fügen Sie die jeweils nach Speichervolumen aufgeführten Anlagen Ihrem Antrag bei. Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Wärme- und Kältespeicher.

## **zu 8 Persönliche Erklärungen**

Bitte lesen Sie sich die Erklärungen aufmerksam durch und bedenken Sie die Rechtsfolgen bei der Abgabe unrichtiger Erklärungen. Mit der Abgabe Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Richtigkeit der von Ihnen gemachten Angaben und Erklärungen.

# Impressum

## Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Frankfurter Str. 29 - 35  
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Referat: 424

E-Mail: [kwk-verfahren@bafa.bund.de](mailto:kwk-verfahren@bafa.bund.de)

Tel: +49(0)6196 908-2941

Fax: +49(0)6196 908-1800

## Stand

Januar 2017

## Bildnachweis

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.